

2352 061

42

Nicht für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: StVO § 11

Rechtssatz: Zu den Verkehrspflichten eines Radfahrers, der
im städtischen Verkehr in eine links einmünden-
de Straße abbiegen will.

Aktenzeichen: VI ZR 73/54

Urt. d. BGH. v. 15. Dezember 1954

OLG Düsseldorf

Verkündet am 15. Dezember 1954
[redacted], Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schreinermeisters Heinrich Sch[redacted] in G[redacted]
N[redacted], H[redacted]straße [redacted],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

den Werkführer der Bundesbahn i.R. Johann Si[redacted] in K[redacted]
[redacted], G[redacted]straße [redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Dezember 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,
Hanebeck und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 21. Januar 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen dem Beklagten zur
Last.

Von Rechts wegen

42

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger befuhr am 20. Februar 1950 mittags mit seinem Fahrrad die Bahnstraße in Neuß und wollte in die in seiner Fahrtrichtung links einmündende Salzstraße einfahren. Beim Einbiegen wurde er von dem ihm folgenden Personenkraftwagen des Beklagten, der ihn selbst lenkte und geradeaus weiterfahren wollte, auf der linken Seite der Fahrbahn angefahren. Der Beklagte hatte versucht, den Wagen abzubremsen, ihn aber infolge der nassen Fahrbahn nicht mehr vor dem Fahrrad anhalten können. Der Kläger kam bei dem Zusammenstoß zu Fall und zog sich eine Gehirnerschütterung zu. Am 1. November 1951 wurde er von der Bundesbahn wegen Arbeitsunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Er hat vom Beklagten Schadensersatz mit der Begründung verlangt, dieser sei zu schnell und ohne die gebotene Vorsicht gefahren, ferner habe er unzulässigerweise an einer Straßeneinmündung überholt. Mit der Klage hat er Ersatz des Unterschiedsbetrages zwischen seiner Pension und dem Gehalt gefordert, das er bei bevorstehender Beförderung bezogen haben würde. Ferner hat er Beträge für entgangene Beschäftigungsvergütungen, für Kleider- und Sachschäden und die Kosten einer eingestellten Hilfskraft verlangt. Er hat beantragt,

1. den Beklagten zur Zahlung von 2.320,35 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Oktober 1951 zu verurteilen,
2. ihn weiterhin zu verurteilen,
 - a) für die Zeit vom 1. November bis 30. November 1951 239,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. November 1951 zu zahlen,



- b) für die Zeit vom 1. Dezember 1951 bis zum 31. August 1954 am 1. jeden Monats 311,60 DM nebst 4 % Zinsen, je vom Fälligkeitstage an, zu zahlen,
 - c) für die Zeit vom 1. September 1954 bis zum 7. August 1959 am 1. jeden Monats 404,60 DM nebst 4 % Zinsen, je vom Fälligkeitstage an, zu zahlen,
- 3. ferner den Beklagten zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu verurteilen,
 - 4. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, allen weiteren Schaden zu ersetzen, den er aus dem Unfall vom 20. Februar 1950 erlitten hat und noch erleiden wird.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Nach seiner Ansicht ist der Unfall darauf zurückzuführen, daß der Kläger kein genügend langes und deutliches Richtungszeichen gegeben und, ohne sich vorher umzusehen, die Fahrbahn überquert habe.

Das Landgericht hat die bezifferten Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten, mit der er die Beschränkung der Verurteilung auf die Hälfte der Klageansprüche erstrebt, zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Beklagte durch schuldhaftes Verhalten den Zusammenstoß verursacht habe. Er sei mit einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/st gefahren und habe damit die damals zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/st überschritten. Die Geschwindigkeit sei auch deshalb übersetzt gewesen, weil die Straße infolge Regens glatt gewesen sei und die Straßenbahnschienen die Gefahr eines Rutschens erhöht hätten. Außerdem sei eine Herabsetzung der Geschwindigkeit mit Rücksicht auf die - vom Beklagten geschnittene - Linkskurve der Straße angebracht gewesen. Dem Beklagten sei weiter vorzuwerfen, daß er unter Verstoß gegen den § 10 Abs 1 StVO in der zur Unfallzeit geltenden Fassung das Fahrrad an einer Straßeneinmündung überholt habe. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Auch die Revision verkennt nicht, daß dem Beklagten der Vorwurf eines verkehrswidrigen Fahrens zu machen ist.

2. Die Revision wendet sich aber dagegen, daß das Berufungsgericht eine schuldhafte Mitverursachung des Schadens durch den Kläger verneint hat. In dieser Richtung hat das Berufungsgericht folgendes festgestellt:

Der Kläger sei zunächst rechts gefahren. Etwa 25 m vor der Straßeneinmündung habe er sich umgesehen und kein nachfolgendes Fahrzeug erblickt. Etwa zur gleichen Zeit habe er den Arm nach links ausgestreckt und sein Fahrrad nach links zur Straßenmitte gelenkt, um sich vorschriftsmäßig einzuordnen. Er sei dann mit einer Geschwindigkeit von höchstens 15 km/st auf der Mitte der Fahrbahn zwischen den rechten Straßenbahnschienen weitergefahren und habe

erst in Höhe der Einmündung sein Fahrrad nach links zur Salzstraße gelenkt, wobei er einen weiten Bogen ausgeführt habe. Der Kläger habe nicht nur ein kurzes Winkzeichen gegeben, sondern den linken Arm eine Zeitlang ausgestreckt gehalten, er sei auch nach dem Einordnen, also auf der Straßenmitte, noch winkend geradeaus gefahren. Das Berufungsgericht meint, mit diesem Verhalten habe der Kläger seine Verkehrspflichten erfüllt. Er sei vorsichtiger und korrekter gefahren als andere Radfahrer, die ihre Räder nach den Beobachtungen beim Ortstermin durchweg schräg über die Fahrbahn zur Salzstraße hinüberlenkten. Das Einordnen zur Straßenmitte sei sachgemäß gewesen. Der Kläger habe sich darauf verlassen dürfen, daß sein Winkzeichen und sein Einordnen nach links von nachfolgenden Verkehrsteilnehmern beachtet werde. Nachdem er sich vorher umgeschaut habe, sei er nicht verpflichtet gewesen, sich vor dem zweiten Abbiegen nach links noch einmal umzusehen. Der Unfall sei ausschließlich darauf zurückzuführen, daß der Beklagte mit unzulässiger Geschwindigkeit unter Schneiden der linken Kurve den Kläger links überholt habe, obwohl dieser schon winkend auf der Mitte der Fahrbahn gefahren sei.

3. Diese Erwägungen halten einer rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Der Meinung der Revision, der Kläger habe nicht schon 25 m vor der Einmündung zur Straßenmitte fahren dürfen, sondern bis zum Abbiegen in die Seitenstraße die äußerste rechte Fahrbahn befahren müssen, kann nicht gefolgt werden. Die Vorschrift des § 8 Abs 3 Satz 2 StVO über das Einordnen vor dem Abbiegen nach links enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 8 Abs 2 StVO, daß Fahrzeuge auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu

fahren haben. Die Ausnahme gilt für alle Fahrzeuge, auch für Radfahrer (vgl. Müller, Straßenverkehrsrecht 18. Aufl., Anm. 24 c zu § 8). Die Verpflichtung der Radfahrer, sich beim Einbiegen nach links rechtzeitig links einzuordnen, ist in § 27 Abs. 1 Satz 3 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1953 zur Vermeidung von Zweifeln noch einmal ausdrücklich klargestellt worden. Sie galt aber auch zur Zeit des Unfalls (vgl. Bohnet, DJ 1938, 1875). Es ist auch nicht zutreffend, daß nur dann ein Einordnen nach links in Betracht komme, wenn unmittelbar Fahrzeuge folgten. Vielmehr genügt es, wenn regelmäßig - wie meistens im städtischen Verkehr - Fahrzeuge in kurzen zeitlichen und räumlichen Abschnitten folgen (Müller, Anm. 25 zu § 8). Das war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall. Außerdem geht schon aus dem Herannahen des Personenkraftwagens des Beklagten hervor, daß ein Einordnen nach links im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 StVO geboten war.

b) Es ist der Revision zuzugeben, daß der Führer eines Fahrzeugs, der eine Straße überqueren und den laufenden Verkehr kreuzen will, eine gesteigerte Sorgfalt anzuwenden hat (vgl. Urteil des Senats vom 6. Februar 1954 = LM Nr. 1 zu § 11 StVO = VRS 6, 268). Aus § 11 Abs. 1 Satz 2 StVO ergibt sich insbesondere, daß das Anzeigen der Richtungsänderung von der gebotenen Sorgfalt nicht befreit. Ob von einem Radfahrer ein Umschauen vor dem Einbiegen nach links gefordert werden muß, wird sich kaum allgemein sagen lassen. Müller (Anm. 16 zu § 11 StVO) ist der Ansicht, daß der Einbiegende sich im städtischen Verkehr darauf verlassen könne, daß sein Richtungszeichen beachtet werde, während auf freien Landstraßen grundsätzlich ein Umschauen erforderlich sei. In der Entscheidung vom 3. No-

vember 1954 - VI ZR 202/53 - hat der erkennende Senat ein nochmaliges Umschauen bei einem Radfahrer vor dem Einbiegen für erforderlich bezeichnet, der sich 20m vor der Straßeneinmündung kurz umgeschaut hatte, ohne dabei eine größere Strecke der Straße übersehen zu können und dessen Richtungszeichen nur in einem kurzen Winken bestanden hatte. Der Senat hat dabei die Auffassung vertreten, daß sich der Radfahrer bei dieser Lage nicht unbedingt habe darauf verlassen können, die Absicht des Einbiegens sei für nachfolgende Verkehrsteilnehmer erkennbar gewesen. Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in einem Urteil vom 24. April 1952 ausgeführt, vom Radfahrer sei in geschlossenen Ortschaften nicht in allen Fällen zu verlangen, daß er sich vor dem Abbiegen nach rückwärts umschau. Er dürfe sich im allgemeinen darauf verlassen, daß ein rechtzeitiges und langdauerndes Fahrtrichtungszeigen von den nachfolgenden Verkehrsteilnehmern gesehen werde (VRS 4, 423). Nach Ansicht des erkennenden Senats kommt es allein auf den Einzelfall an, ob von einem Radfahrer im städtischen Verkehr zu fordern ist, daß sich dieser vor dem Einbiegen durch Umschauen überzeugt, daß eine Gefährdung oder Behinderung nachfolgender Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Der Kläger hatte sich zunächst durch Umschauen vergewissert, daß er beim Einordnen nach links den Verkehr nicht gefährdete. Er hat dann sowohl durch die "Einordnung" auf die Mitte der Fahrbahn, wie durch ein langes, noch während der Fahrt auf der Straßenmitte fortgesetztes Hinausstrecken des linken Armes rechtzeitig und genügend deutlich seine Absicht kundgetan, nach links einzubiegen. Dabei ist die Behauptung des Klägers, er habe das Richtungszeichen bis kurz vor der Abbiegung nach links beibehalten, ersichtlich vom Berufungsgericht als nicht widerlegt ange-

sehen worden. Führern nachfolgender Fahrzeuge konnte bei Beobachtung der erforderlichen Aufmerksamkeit die Absicht des Klägers nicht verborgen bleiben, auch wenn berücksichtigt wird, daß die Straße vor der Unfallstelle eine leichte Krümmung aufwies. Die Forderung, der Kläger habe sich trotz genügender Kenntlichmachung seiner Absicht nochmals unmittelbar vor dem Einbiegen in die Salzstrasse umsehen müssen, würde nach Ansicht des Senats zu weit gehen, zumal der Kläger auch die vor ihm liegende Fahrbahn beobachten und Obacht geben mußte, daß er mit seinem Fahrrad nicht in die Schienen der Straßenbahn geriet. Mit Rücksicht hierauf konnte auch nicht verlangt werden, daß der Kläger den linken Arm beim Beginn des Abbiegens nach links und während der weiteren Änderung seiner Fahrtrichtung ausgestreckt hielt. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Klägers als nicht bewiesen angesehen und die erhobenen Ansprüche dem Grunde nach in vollem Umfang für gerechtfertigt erklärt.

4. Die Revision war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Klenewefers Dr. Gelhaar Dr.K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß